

# Jugendordnung TUS 06 Nackenheim



## § 1 Name und Mitgliedschaft

Name: Jugendabteilung des Sportvereines „TUS 06 Nackenheim“

Mitglieder sind alle Jugendlichen des Sportvereines, sowie alle innerhalb des Jugendbereiches gewählten und berufenen Mitarbeiter.

## §2 Aufgaben

Die Jugendabteilung des TUS 06 Nackenheims führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Die Aufgaben der Jugendabteilung sind:

- a) Interessenvertretung der Jugend im TUS 06 Nackenheim.
- b) Förderung des Sportes als Schwerpunkt der Jugendarbeit.
- c) Pflege der sportlichen Betätigung zur Steigerung der körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude.
- d) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugend in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge.
- e) Entwicklung neuer Formen des Sportes, der Bildung und zeitgemäßer Gesellschaftsformen.
- f) Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen.
- g) Heranführung der Jugendlichen an eine aktive und sinnerfüllte Freizeitgestaltung.

## §3 Organe

Organe der Jugendabteilung des TUS 06 Nackenheim sind:

- die Jugendversammlung
- der Jugendausschuss

## § 4 Vereinsjugendversammlung

Einmal im Jahr, in der Regel einen Monat vor der ordentlichen Mitgliederversammlung, beruft der Jugendausschuss die Jugend zwischen 10- 27 Jahren zu einer Jugendversammlung ein. Stimmberechtigt sind somit alle Mitglieder des TUS 06 Nackenheim von 10- 27 Jahren, sowie auch die Jugendübungsleiter und Jugendtrainer, der Vereinsjugendleiter und deren Stellvertreter.

Aufgaben der Jugendversammlung:

- a) Entlastung des Jugendausschusses
- b) Wahl des Jugendausschusses
- c) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendausschusses
- d) Verabschiedung des Jugendetats
- e) Festsetzung der Aufgaben und Strategien der Jugendarbeit

Die Jugendversammlung wird beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß (schriftlich) und fristgemäß ( zwei Wochen vorher) eingeladen wurde. Die Jugendversammlung wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt worden ist. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der Anwesenden stimmberechtigten. Die Mitglieder der Jugendorganisation haben je eine nicht übertragbare Stimme.

## **§5 Jugendausschuss**

Der Jugendausschuss besteht aus:

- den Jugendleiter und seinen Stellvertreter
- den Abteilungsjugendsprechern
- den Schatzmeister
- den Schatzprüfer
- weitere Vertreter für spezielle Aufgabenbereiche

Der Jugendausschuss zeichnet verantwortliche für die Jugendarbeit des Vereins und führt die von der Jugendversammlung gesetzten Aufgaben durch. Den Vorsitz übernimmt der Vereinsjugendleiter. Dieser vertritt die Jugend des Vereins im Vorstand mit Sitz und Stimme.

Aufgaben des Jugendausschusses sind:

- a) Betreuung der Jugend.
- b) Koordinierung der gesamten Jugendarbeit.
- c) Aufstellung und Durchführung des Jahresprogramms.
- d) Planung von Aktivitäten der Vereinsjugend.
- e) Einberufung der Jugendversammlung.

Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung. Der Jugendausschuss ist für seine Beschlüsse der Jugendversammlung und dem Vereinsvorstand verantwortlich.

Die Sitzung des Jugendausschuss findet alle zwei Monate statt.

Der Jugendausschuss entscheidet über die Verwendung der Jugend zufließenden Mittel. Die zufließenden Mittel bestehen primär aus ein vom Vorstand festgelegtes Budget und weiteren Einnahmen aus der Jugendarbeit. Am Ende des Rechnungsjahres ist eine Abrechnung vorzulegen. Über die Tätigkeit ist vom Vereinsjugendleiter ein Jahresbericht abzufassen und dem Vereinsvorstand vorzulegen.

## **§6 Jugendordnungsänderungen**

Änderungen der Jugendordnung können nur von der ordentlichen Jugendversammlung oder einem speziell zu diesem Zweck einberufener außerordentlichen Jugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

Soweit dadurch eine Satzungsänderung notwendig ist, ist die geänderte Jugendordnung der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen.